

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

622

Aufruf zur Teilnahme am Bewerbungs- und Auswahlverfahren LEADER 2023–2027 in Hessen

Zielsetzung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens Hessen

Ziel der hessischen Landespolitik ist es, die ländlichen Räume zu stärken. Dabei spielen insbesondere folgende Handlungsfelder eine Rolle: Daseinsvorsorge, Wirtschaft und Arbeit, Freizeit und Kultur, Tourismus und Naherholung, Bioökonomie und Regionalität.

Alle wichtigen Infrastrukturbereiche sollen zum Wohle der Bevölkerung bedarfsgerecht gefördert und wechselseitige Synergieeffekte sollen hierbei erkannt und genutzt werden.

Im Zusammenspiel mit guten Verkehrsanbindungen, nachhaltigen und klimaschützenden Konzepten sollen die ländlichen Räume für junge Menschen, Familien sowie Seniorinnen und Senioren attraktive Wohnorte sein.

Dabei stellen die dörfliche Gemeinschaft, die Unterstützung von Vereinen und des ehrenamtlichen Engagements sowie das soziale Miteinander aller Menschen ein zentrales Anliegen dar.

In der ländlichen Regionalentwicklung nutzt das Land Hessen das LEADER-Prinzip, um

- die Zusammenarbeit der verschiedensten Partner zu fördern,
- die Bereitschaft zur regionalen Konsensbildung und Synergieeffekte zu stärken,
- die Zusammenarbeit der regionalen Netzwerke zu befördern und
- wichtige Wertschöpfungsketten anzustoßen und zu verstetigen.

Um diese Herausforderung zielgerichtet anzugehen, fördert das Land Hessen die Umsetzung von gebietsbezogenen nachhaltigen Entwicklungsstrategien nach dem LEADER-Prinzip. Auf Grundlage der Verordnung EU 2020/2220 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für die Förderung aus dem europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) ist es möglich, die Vorbereitungen für die zukünftige Förderung nach LEADER-Prinzip zu treffen und die Ausschreibung für die Auswahl geeigneter Lokaler Entwicklungsstrategien (LES) sowie der sie tragenden Regionalforen und deren Anerkennung als Lokale Aktionsgruppen (LAG) anzugehen.

Hierbei folgt der fachliche Rahmen den für die ländliche Entwicklung definierten Zielen der GAP-Strategieplan-Verordnung¹, den Anforderungen an die Investitionen sowie den Vorgaben der Dachverordnung² zu den europäischen Strukturfonds nach Kapitel II „Territoriale Entwicklung“.

Handlungsfelder

In Kohärenz zu den ELER-Zielen und einer sozioökonomischen Bewertung haben Bund und Länder folgende Bedarfe für den GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland definiert, die rahmengebend die maßgeblichen Handlungsbedarfe für die ländlichen Räume skizzieren:

1 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Biowirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft; im Weiteren **GAP-SP-VO**.

2 VERORDNUNG (EU) 2021/1060 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, im Weiteren **Dach-VO**.

- H.1 Beitrag zur Schaffung von gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen und Bewältigung des demografischen Wandels inklusive Abwanderung auch durch Entwicklung innovativer Lösungen
- H.2 Förderung wettbewerbsfähiger KMU mit qualifizierten Arbeitsplätzen
- H.3 Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen durch angemessene lokale Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung sowie die ländliche Wirtschaft
- H.4 Stärkung der Selbstorganisation bei der Förderung der lokalen Entwicklung der Regionen (Bottom-up-Ansatz) insbesondere für die Zielgruppen Frauen, Familie und junge Menschen
- H.5 Stärkung der Identität und Inwertsetzung des kulturellen und natürlichen Erbes sowie Entwicklung von Dorf- und Ortskernen
- H.6 Unterstützung des Ehrenamts und Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe sozial benachteiligter Gruppen
- H.7 Gleichstellung aller Geschlechter und sozialen Gruppen
- H.8 Steigerung der Kooperations-, Service- und Innovationskultur im Tourismus und qualitative Verbesserung der touristischen Infrastruktur
- H.9 Stärkung von Beschäftigung, Wachstum, Stoffkreisläufen und lokaler Entwicklung in ländlichen Gebieten durch Bioökonomie

Das Land Hessen hat in einem umfassenden Beteiligungsprozess aus den übergeordneten Bedarfen Handlungsfelder abgeleitet, die als strategisch-inhaltliche Klammer die zukünftige Förderung der ländlichen Regionalentwicklung auf Grundlage der LEADER-Strategie bestimmen sollen. Das heißt, dass sich in der Umsetzung der Handlungsfelder immer auch Verknüpfungen zu den Handlungsbedarfen H.1 bis H.9 finden, die in der LES entsprechend darzustellen sind.

Handlungsfeld 1: Gleichwertige Lebensverhältnisse für „ALLE“ – Daseinsvorsorge

- 1.1. Sensibilisierung für die Entwicklung von bedarfsorientierten regionalen Wohnkonzepten unter Berücksichtigung der Siedlungsentwicklung
- 1.2. Entwicklung und Umsetzung von nicht-investiven und investiven Vorhaben der Daseinsvorsorge in den Bereichen Gesundheit, Versorgung, Freizeit und Kultur
- 1.3. Sensibilisierung für und Entwicklung zeitgemäßer Mobilitätskonzepte sowie Förderung von Konzepten des regionalen ÖPNV sowie ergänzender Infrastruktur
- 1.4. Entwicklung und Umsetzung außerschulischer Bildungsmaßnahmen „Lebenslanges Lernen“

Handlungsfeld 2: Wirtschaftliche Entwicklung und regionale Versorgungsstrukturen durch Klein- und Kleinunternehmen

- 2.1 Umsetzung investiver Vorhaben regionaler Kleinunternehmen
- 2.2 Umsetzung investiver Vorhaben von Klein- und Kleinunternehmen des Gastgewerbes
- 2.3 Entwicklung und Umsetzung nicht-investiver und investiver Vorhaben zur Förderung regionaler Wirtschaftskraft durch Netzwerke, Wertschöpfungsketten und Fachkräftestrategien

Handlungsfeld 3: Erholungsräume für Naherholung und ländlichen Tourismus

- 3.1 Umsetzung von investiven Vorhaben der tourismusnahen Infrastruktur
- 3.2 Entwicklung und Umsetzung nicht-investiver Vorhaben im Dienstleistungsbereich und zur Verbesserung der Servicequalität

Handlungsfeld 4: „Bioökonomie“ – Anpassungsstrategien zu einem nachhaltigen Konsumverhalten

- 4.1. Sensibilisierung für ein nachhaltiges Konsumverhalten
- 4.2. Entwicklung und Umsetzung nicht-investiver und investiver Vorhaben der Bioökonomie

Alle Themenfelder sind unter Berücksichtigung der Querschnittsthemen Digitalisierung, Klimaschutz und Nachhaltigkeit zu bearbeiten.

Weitere Grundlagen, die im Rahmen der Bewerbung zu berücksichtigen sind, bilden:

- die fachlichen Erfordernisse der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK),

- die Nachhaltigkeitsstrategie Hessen,
- der Integrierte Klimaschutzplan Hessen 2025,
- die Hessische Ernährungsstrategie,
- die Hessische Landtourismusstrategie,
- die Hessische Biodiversitätsstrategie.

Allgemeine Vorgaben

Das Land wird die bestehenden Finanzlinien des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Förderung der ländlichen Entwicklung (ELER), der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz, Fachbereich „Integrierte ländliche Entwicklung“ und des Landes Hessen (Einzelplan 09, Kapitel 0923 – FP 25) nutzen, um den Mehrwert von „LEADER“ zu steigern.

Die aktuellen Planungen sehen auf Grundlage der bisherigen Finanzkalkulationen ein Finanzvolumen von insgesamt ca. 105 Millionen Euro, vorbehaltlich der haushälterischen Bereitstellung, für alle zukünftigen LEADER-Regionen über den Förderzeitraum 2023–2027 vor. Hierfür wird das HMUKLV zunächst im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2022 die entsprechende Vorsorge treffen.

Um den Aspekt „Ländlicher Raum“ angemessen zu berücksichtigen und um eine gleichmäßige Mittelverteilung über die gesamte Fördergebietskulisse zu gewährleisten, werden die für den LEADER-Prozess zur Verfügung stehenden Mittel anhand Gebietsgröße und Bevölkerungszahl im Verhältnis 60:40 vorgehalten. Rein rechnerisch ergibt sich damit – je nach Anzahl der anerkannten Regionen – ein durchschnittliches regionales Planungsbudget in Höhe von 4 bis 5 Millionen Euro.

Eine Lokale Entwicklungsstrategie (LES) ist nach dem Prinzip „eine Region – eine Strategie“, aufzustellen. Durch eine Zielhierarchie mit Handlungsfeldern und definierten Steuerungskriterien zur Projektauswahl wird die LES in der neuen LEADER-Periode als Fördergrundlage in ihrer Bedeutung gestärkt.

Durch die Mitwirkung der relevanten Partnerinnen und Partner werden Synergien geschaffen, bereits erarbeitete Konzepte einbezogen und somit gegenströmige Prozesse verhindert.

Erstellung der Lokalen Entwicklungsstrategie

Maßgebliche Grundlage zur Auswahl von LEADER-Regionen für die Förderperiode 2023–2027 wird daher die LES sein. In ihr sind die untenstehenden Aspekte zu bearbeiten und darzustellen; die vollständige Gliederung, die im Rahmen der Erstellung der LES zu berücksichtigen ist, ist diesem Dokument als Anlage 3 beigefügt.

- I. **Durchführung eines partizipativen Prozesses zur Entwicklung der LES**
- II. **Lokale Entwicklungsstrategie als strategische Planungsgrundlageregionaler Entwicklung**
 - II.1 **Festlegung der regionalen Gebietskulisse**
 - II.2 **Vorblatt „Steckbrief“ der Lokalen Aktionsgruppe**
 - II.3 **Sozio-ökonomische Analyse der Region**
 - II.3.1 Bevölkerung
 - II.3.2 Gleichwertige Lebensverhältnisse für „ALLE“ – Daseinsvorsorge
 - II.3.3 **Wirtschaftliche Entwicklung und regionale Versorgungsstrukturen**
 - II.3.4 **Naherholung und ländlicher Tourismus**
 - II.3.5 **Bioökonomie**
 - II.4 **Entwicklung einer Zielhierarchie mit Handlungsfeldern, thematischen Prioritäten und Projekten**
 - II.5 **Aufstellung eines Finanzplanes**
 - II.6 **Beschreibung der Arbeitsweise der LAG unter Berücksichtigung von**
 - II.6.1 **Zusammensetzung der LAG**
 - II.6.2 **Zusammensetzung des Organs, dass die Projektauswahl durchführt (Entscheidungsgremium)**
 - II.6.3 **Einsatz eines Regionalmanagements zur Unterstützung der operativen Umsetzung**
 - II.6.4 **Monitoring und Evaluierung der Prozesse**

Die nachfolgend dargestellten Erfordernisse sind bei der Erstellung der LES zwingend zu beachten. Sie sind Voraussetzung für eine positive Bewertung der Strategie im Auswahlverfahren und die Anerkennung als LEADER-Region.

Durchführung eines partizipativen Prozesses zur Entwicklung der LES nach Art. 26 (b) der Dach-VO

Ein wichtiges Merkmal erfolgreicher LEADER-Arbeit ist die partizipative Zusammenarbeit der regionalen Gebietskörperschaften mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie weiteren relevanten gesellschaftlichen Vereinigungen einer Region.

In der Bewerbung um Anerkennung als LEADER-Region ist daher darzustellen, welche Initiativen die Region im Sinne eines offenen Beteiligungsprozesses ergriffen hat, um die gemeinsame Strategie zu planen.

An den gewählten Initiativen sind insbesondere auch die für die Bearbeitung der Handlungsfelder und Querschnittsthemen maßgeblich verantwortlichen Organisationen und Gruppierungen zu beteiligen, beispielsweise die Tourismusdestination, der Naturpark und vieles mehr.

Die übergeordneten Handlungsbedarfe H.4-H.7 stärken das Erfordernis, die LEADER-Prozesse transparent und diskriminierungsfrei zu gestalten und mit einem besonderen Augenmerk auf paritätische Mitwirkung von Männern und Frauen und gesellschaftlichen Gruppen zu achten und diese zu gewährleisten.

Es wird erwartet, dass relevante Veranstaltungen benannt, thematische Foren durchgeführt und eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit durch Presse, Internet oder soziale Medien erfolgt.

Der Start der LES-Bearbeitung ist öffentlich bekanntzugeben, um den genannten Gremien und Vereinigungen die Beteiligung zu ermöglichen.

Vor Einreichung der LES ist eine öffentliche Abschlussveranstaltung durchzuführen, die die Öffentlichkeit über gewählte Strategien, Maßnahmen und Förderoptionen informiert.

Entwicklung einer Zielhierarchie mit Handlungsfeldern, thematischen Prioritäten und Projekten nach Art. 26 (c) und (d) der Dach-VO

Auf Grundlage der sich aus der Stärken- und Schwächenanalyse ergebenden Handlungsbedarfe leiten die Regionen die im Rahmen der LES zu bearbeitenden Handlungsfelder (mindestens drei) und thematische Prioritäten ab.

Hierbei sind gegebenenfalls vorhandene Vorerfahrungen aus der Förderperiode 2014 bis 2022 und Ergebnisse aus Evaluierungsprozessen zu berücksichtigen.

Die Zielhierarchie ist mit realistischen und praxistauglichen Zielen (SMART³) zu den jeweiligen Handlungsfeldern zu planen sowie mit geeigneten Indikatoren (zum Beispiel Anzahl der Arbeitsplätze, Teilnehmende an Schulungsveranstaltungen) zu hinterlegen. Neben der Beschreibung der Zielhierarchie sollen Start- und Leuchtturmprojekte benannt werden.

Zur Steuerung der Projektauswahl werden den Regionen qualitätsgebende Kriterien in Form eines fachlichen Kriterienkataloges (Anlage 2) zur Verfügung gestellt, welche die Grundlage für die regionsorientierten Projektauswahl- und Rankingkriterien bilden. Die vorgegebenen obligatorischen Auswahlkriterien sind bindend und ermöglichen auch den Zugriff auf Finanzlinien der GAK-Grundsätze (zum Beispiel Regionalbudget) oder des Landes (zum Beispiel Gastgewerbeförderung). Die weitere Ausdifferenzierung durch fakultative Kriterien fördert die Qualität der Vorhaben und deren Beitrag zu Querschnittszielen und übergeordneten Strategien. Zur Objektivität trägt ein zu bewertendes Punkteschema bei, das in der Strategie zu hinterlegen ist. Durch die Auswahl und Zuordnung von Förderquoten und beihilferelevanten Maximalzuschüssen wird die fachliche Steuerung ergänzend flankiert. Im LES-Prozess sind die regionsspezifischen Auswahlkriterien festzusetzen und in einem Entwurf eines „Bewertungsbogens“ darzustellen.

Die Zielhierarchie ist im Prozess auf Grundlage des laufenden Monitorings zu bewerten und gegebenenfalls anzupassen.

Aufstellung eines Finanzplanes nach Art. 26 (f) der Dach-VO

Der Finanzplan stellt unter Bezugnahme auf die Zielhierarchie das zu erwartende Mittelvolumen, aufgeteilt auf die Handlungsfelder und Jahre, dar. Damit belegt er auch, dass die geplante Entwicklungsstrategie mit den vorhandenen Ressourcen umsetzbar ist.

Mit der Anerkennung wird den Regionen ein kalkulatorischer Bewirtschaftungsplafond zur Verfügung gestellt, der sich aus Mitteln des ELER, der GAK und des Landes zusammensetzen und im Mittel ca. 4 bis 5 Millionen Euro betragen soll. Der Bewirtschaftungsplafond steht unter haushaltsrechtlichem Vorbehalt.

Neben der Ausfinanzierung der Zielhierarchie ist die Finanzierung des Regionalmanagements (Laufende Kosten) über die Gesamtlaufzeit der Förderperiode plus zwei Abwicklungsjahre (n+2) darzustellen.

Die Höhe des jährlichen Regionalbudgets ist im Finanzplan separat zu beziffern.

3 SMART ist ein Akronym für „specific, measurable, accepted, realistic, timely“ oder auch „spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch terminiert“.

Sofern zur Ausfinanzierung der Zielhierarchie weitere Mittel der Kommunen oder anderweitiger Initiativen eingesetzt werden sollen, sind diese nachrichtlich anzugeben.

Eine Vorlage zur Ausgestaltung des Finanzplans ist in Anlage 4 beigefügt.

Beschreibung der Arbeitsweise der LAG: Zusammensetzung nach Art. 27 Dach-VO

Die Steuerung der LES obliegt sogenannten „Lokalen Aktionsgruppen“ (LAG), die sich als repräsentative öffentlich-private Partnerschaften zusammensetzen und dabei die Bevölkerung der Region gleichberechtigt repräsentieren.

Die Anforderungen an eine LAG sind anerkennungsrelevant und daher im Zuge des Bewerbungsverfahrens darzulegen. Im Einzelnen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Region bildet einen öffentlich-privaten Zusammenschluss (LAG) als juristische Person (zum Beispiel e. V.). Das entsprechende Registrierungsdokument oder der abgestimmte Entwurf ist der Bewerbung beizufügen.
- Die LAG berücksichtigt in ihrer Mitgliederstruktur alle relevanten Gruppierungen (u. a. öffentliche Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter und Vertreterinnen der Zivilgesellschaft), die die fachlichen und gesellschaftlichen Belange der Entwicklungsstrategie tangieren.
- Die LAG-Mitglieder müssen grundsätzlich in der Gebietskulisse der LAG ansässig oder dafür zuständig sein.
- Bei der Gremienbesetzung schließt die LAG jegliche Möglichkeit von Interessenkonflikten aus, insbesondere hinsichtlich einer Einflussnahme auf die Arbeitsweise und das Abstimmungsverhalten des Entscheidungsgremiums.
- Die Arbeitsweise der LAG ist transparent und nichtdiskriminierend gestaltet.
Bei der Zusammensetzung der Gremien der LAG sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.
- Die LAG installiert einen Internetauftritt und veröffentlicht alle prozessrelevanten Informationen: Satzung, Geschäftsordnung des Entscheidungsgremiums, LES, Auswahlkriterien, Profile der ausgewählten Vorhaben einschließlich Kenntlichmachung des Umsetzungsstandes, Termine für Calls und Sitzungen des Entscheidungsgremiums. Bei allen öffentlichkeitsrelevanten Vorhaben sind die entsprechenden Publizitätsvorgaben zu beachten, vor allem die Logos von EU, Bund und Land sowie das Präfix „Gefördert mit ...“.
- Die LAG richtet ein Entscheidungsgremium ein, das nach definierten und veröffentlichten Projektauswahlkriterien die Projektauswahl im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets vornimmt, diese dokumentiert, gemeinsam mit dem Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerin die Förderanträge vorbereitet und diese bei der Bewilligungsbehörde des Landkreises zur Bewilligung einreicht. Bei der Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.
- Die LAG richtet ein Regionalmanagement im Umfang von maximal 2,0 zuwendungsfähigen AK ein, das die LEADER-relevanten Prozesse unterstützt. Zusätzlich kann zur fachlichen Zielerreichung eine Ausweitung von maximal 1,0 AK erfolgen.
- Die LAG gewährleistet eine Überwachung der LEADER-Prozesse und implementiert hierzu notwendige Monitoring- und Evaluierungsinstrumente.
- Die LAG beschreibt, ob sie zur Zielerreichung eigene Vorhaben entwickelt und umsetzt.

Zusammensetzung des Organs, das die Projektauswahl durchführt (Entscheidungsgremiums) nach Art. 27 (3) (b), (c), (d) Dach-VO

Innerhalb der LAG wird ein Entscheidungsgremium gebildet, das sowohl allen Mitgliedern der LAG oder einem Organ der juristischen Person entsprechen kann.

Die fachlich-inhaltliche Vertretung der Handlungsfelder ist im Entscheidungsgremium sicherzustellen.

In Entscheidungsgremien darf eine einzelne Interessengruppe die Entscheidungsfindung nicht kontrollieren. Daher ist sicherzustellen, dass auf der Ebene der Entscheidungsfindung die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft über 50 Prozent der bestimmten Mitglieder stellen. Der Stimmanteil der kommunalen Gebietskörperschaften oder anderweitiger Behörden kann somit maximal 49 Prozent betragen.

Die Arbeitsweise des Entscheidungsgremiums ist in einer Geschäftsordnung festzulegen, welche der Bewerbung beizufügen ist. Darin ist zu bestimmen, dass bei jeder Entscheidung über ein

Vorhaben die Beschlussfähigkeit durch ein Mindestquorum von 50 Prozent für nicht-öffentliche Mitglieder („Wirtschafts- und Sozialpartner“, „Zivilgesellschaft“) erforderlich ist.

Es wird empfohlen, sowohl schriftliche Umlaufverfahren als auch digitale Sitzungen zu ermöglichen sowie Vertretungsregelungen vorzusehen, welche die Einhaltung des 50-Prozent-Mindestquorums sicherstellen, auch wenn zum Ausschluss von „Interessenkonflikten“ Mitglieder von Beratungen und Entscheidungen zur jeweiligen Projektauswahl nicht teilnehmen können.

Das Verfahren zur Auswahl von Vorhaben ist transparent zu gestalten, Ergebnisse sind auf der Internetseite zu veröffentlichen.

Grundlage der Projektauswahl ist der regionsorientierte Bewerbungsbogen, der im LES-Prozess unter Beachtung des als Anlage 2 angefügten „Kriterienkatalogs zur fachlichen Steuerung zu entwickeln ist.“

Einsatz eines Regionalmanagements zur Unterstützung der operativen Umsetzung nach Art. 27 (3) (a) Dach-VO

Zur Umsetzung der Aufgaben der LEADER-Prozesse implementieren die LAG ein Regionalmanagement (RM) im Umfang von maximal 2,0 zuwendungsfähigen AK (2023–2029, n+2). Eine Verteilung auf maximal vier Personen ist möglich, sofern der Stellenumfang von 40 Prozent eines Vollzeitäquivalents nicht unterschritten wird.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, das Regionalmanagement im Umfang von maximal 1,0 AK auszuweiten, sofern das Personal vollumfänglich zur fachlichen Umsetzung der in der LES bestimmten Handlungsfelder eingesetzt wird, hierbei ist die unten ausgeführte prozentuale Höchstgrenze für laufende Kosten zu beachten. Eine Verteilung auf maximal zwei Personen ist möglich, sofern der Stellenumfang von 40 Prozent eines Vollzeitäquivalents nicht unterschritten wird.

Die LAG kann eine Partnerin oder einen Partner für administrative und finanzielle Belange benennen. Analog kann die Beauftragung des Regionalmanagements über einen quantifizierten und personalisierten Dienstleister erfolgen, der im Rahmen eines Vergabeverfahrens zu ermitteln ist.

Der Sitz des Regionalmanagements ist öffentlich zu machen und die Erreichbarkeit zu üblichen Geschäftszeiten ist zu gewährleisten.

Auf der Grundlage von Art. 77 der GAP-SP-VO werden die Personalkosten in Form von Einheitskosten nach der jeweils gültigen „Personalkostentabelle für die Kostenberechnung in der Verwaltung“ des Landes Hessen (ohne Arbeitsplatzkosten) in Höhe von 80 Prozent für die Jahre 2023 bis 2027 gefördert.

Zusätzlich wird eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 15 Prozent der Personalkosten für indirekte Kosten (Verwaltung, Monitoring, Sensibilisierung und Evaluierung) gewährt.

Die Fördermittel für „Laufende Kosten“ der LAG inkl. Regionalmanagement dürfen höchstens 25 Prozent der öffentlichen Mittel des Finanzplans betragen. Zu den laufenden Kosten zählen die mit der Verwaltung der Durchführung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung verbundenen laufenden Kosten der Verwaltung, Überwachung und Evaluierung sowie die Kosten für Sensibilisierungsmaßnahmen.

Die Träger des Regionalmanagements müssen in der Lage sein, die geförderten Personalkosten jederzeit über getrennte Buchungsschlüssel oder getrennte Kontenführung nachzuweisen (Trennungsrechnung).

Monitoring und Evaluierung der Prozesse nach Art. 27 (3) (e), (f) Dach-VO

Monitoring und Evaluierung dienen dazu, die Motivation innerhalb der Region zu fördern und haben zum Ziel, die im Rahmen des LEADER-Prozesses fortschreitenden Umsetzungsprozesse zu steuern und anzupassen.

In der LES ist darzustellen, wie das Monitoring erfolgen soll. Es sind Aussagen darüber zu treffen, in welcher Form und zu welchen Zeitpunkten die Umsetzung des Entwicklungsprozesses dokumentiert werden sollen. Die Bewertungsbereiche Inhalte und Strategie, Prozess und Struktur sowie Aufgaben des Regionalmanagements sind hierbei als Gliederungsebenen zu berücksichtigen. Die Ergebnisse des Monitorings zur Zielerreichung der LES sind in einem jährlich vorzulegenden Bericht darzustellen und die Ergebnisse in einem transparenten Prozess in der Region zu veröffentlichen. Im 3. Berichtsjahr sind die Ergebnisse unter Einbeziehung eines externen Fachbüros zu reflektieren.

Darüber hinaus sind zwei Evaluierungen in der Laufzeit auf Basis der Ergebnisse des Monitorings durchzuführen. Hierbei steht die Bewertung der Arbeitsprozesse durch die LAG und Prozessbeteiligte im Fokus.

Es ist zu beschreiben, wie die gewonnenen Erkenntnisse in die Steuerung des Prozesses einfließen sollen.

Hinsichtlich der methodischen Ansätze kann der von der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS) erarbeitete Leitfaden zur Selbstevaluierung Hilfestellung bieten.

Tabellarische Übersicht der Kriterien

Kriterien
Verfahren zur LES-Erstellung
Die Entwicklung der LES erfolgte in partizipativer Zusammenarbeit der regionalen Gebietskörperschaften, Wirtschaft- und Sozialpartner und relevanten gesellschaftlichen Vereinigungen
Der Auftakt des Beteiligungsprozesses wurde der Öffentlichkeit bekanntgegeben und diese zur Mitwirkung aufgerufen.
Die Organisatoren der LES beteiligten alle fachlich verantwortlichen Organisationen und Gruppierungen.
Die paritätische Mitwirkung aller gesellschaftlichen Gruppen wurde beachtet, insbesondere das ausgewogene Verhältnis von Männern und Frauen.
Zu den gewählten Handlungsfeldern wurden Fachforen und eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt.
Vor Einreichung der LES wurde eine öffentliche Abschlussveranstaltung durchgeführt und die Öffentlichkeit über gewählte Strategien, Maßnahmen und Förderoptionen informiert.
Gebietskulisse
Definition der Gebietskulisse durch Benennung der Kommunen, Einwohnerzahl, Fläche, Einwohnerdichte/Quadratkilometer (Kommunen können jeweils nur Mitglied einer LES sein).
Begründung der Abgrenzung in Kohärenz zu: <ul style="list-style-type: none"> – Topografie und naturräumliche Zusammenschlüsse – soziokulturellen Zusammenhängen – wirtschaftlichen Zusammenhängen und organisatorischen Zusammenschlüssen, einschließlich Land- und Forstwirtschaft und Tourismus – konzeptionellen Planungsgrundlagen wie der Daseinsvorsorge, Kreisentwicklung, der Raum- und Siedlungsstruktur und der Bioökonomie
Eine kartenmäßige Darstellung der Region (maximal M 1:100.000) liegt vor.
Stärken-/Schwächenanalyse der Region
Die Strukturdaten (s. III 3) der SÖA werden durch qualitative Aussagen ergänzt und geben so ein schlüssiges Bild der Region wider.
Eine Ableitung der Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken (SWOT) mit anschließender Priorisierung der regionalen Handlungsbedarfe wurde durchgeführt.
Zielhierarchie mit Handlungsfeldern <i>Entwicklungsstrategie und -ziele</i>
Die Zielhierarchie baut auf der SWOT auf.
Die Zielhierarchie berücksichtigt Vorerfahrungen der Förderperiode 2014 bis 2022 einschließlich Evaluierungsergebnissen.
In der LES werden mindestens drei Handlungsfelder und Themen dargestellt.
Die Handlungsfelder sind mit „SMART-Zielen“ ⁴ hinterlegt.
Für die Handlungsfelder wurden Start- und Leuchtturmprojekte mit Ansprechpartnerinnen und -partnern beschrieben.
Zielhierarchie mit Handlungsfeldern <i>Kooperation mit anderen Gebieten</i>
In den Handlungsfeldern werden die Möglichkeiten der gebietsüberschreitenden und transnationalen Kooperation identifiziert und mit zielführenden Initiativen hinterlegt.

Kriterien
Zielhierarchie mit Handlungsfeldern <i>Querschnittsthemen</i>
Die Potentiale der Querschnittsthemen Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Klimaschutz werden in den Handlungsfeldern berücksichtigt.
Zielhierarchie mit Handlungsfeldern <i>Bürgerschaftliches Engagement</i>
Bürgerschaftliches Engagement wird in den Handlungsfeldern gewürdigt.
Umsetzung <i>Finanzierungsplan nach Handlungsfeldern und Jahren</i>
Die LES enthält einen Finanzierungsplan, der das zu erwartende Mittelvolumen den Handlungsfeldern in Jahresscheiben zuweist.
Die Finanzierung des Regionalmanagements ist berücksichtigt.
Die Finanzierung des Regionalbudgets ist berücksichtigt.
Beschreibung der Arbeitsweise der LAG <i>Zusammensetzung der LAG und Wahl der Rechtsform</i>
Die Satzung der LAG liegt vor.
Die Unabhängigkeit des Entscheidungsgremiums ist in der Satzung berücksichtigt.
Funktionstrennungen zum Ausschluss von Interessenskonflikten wurden beachtet.
Die Zusammensetzung der LAG entspricht den Vorgaben; Frauen und Männer wurden bei der Zusammensetzung gleichermaßen berücksichtigt
Der Internetauftritt der LAG ist nachvollziehbar vorbereitet oder bereits etabliert.
Beschreibung der Arbeitsweise der LAG <i>LEADER-Entscheidungsgremium</i>
Die Geschäftsordnung des Entscheidungsgremiums liegt vor.
Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums entspricht den Vorgaben; Frauen und Männer wurden bei der Zusammensetzung gleichermaßen berücksichtigt
Funktionstrennungen zum Ausschluss von Interessenskonflikten wurden beachtet.
Beschreibung der Arbeitsweise der LAG <i>Projektauswahl</i>
Der zur Veröffentlichung erarbeiteten LAG-spezifische Projektauswahlkriterienkatalog (PAK) liegt vor. Er berücksichtigt den vorgegebenen Kriterienkatalog zur fachlichen Steuerung.
Die Projektauswahlkriterien führen zu einem nachvollziehbaren Ranking der Projekte.
Die LES beinhaltet ein Formblatt zur Vorstellung des Vorhabens im Entscheidungsgremium, welches die zur Auswahl notwendigen Inhalte nachvollziehbar belegt (vgl. PAK).
Die LES beinhaltet ein Formblatt zur Dokumentation der Auswahlentscheidung.
Beschreibung der Arbeitsweise der LAG <i>Regionalmanagement</i>
Die Einrichtung eines Regionalmanagements mit mind. 1,5 Stellen über den vorgegebenen Zeitraum ist vorgesehen.
Der Sitz des Regionalmanagements ist benannt und die Gewährleistung der Erreichbarkeit zu üblichen Geschäftszeiten wird beschrieben.
Beschreibung der Arbeitsweise der LAG <i>Monitoring und Evaluierung der Prozesse</i>
Die LES enthält Darstellungen darüber, wie das Prozessmonitoring und die Evaluierung des Umsetzungsstandes erfolgen sollen.
Sie beschreibt welche Monitoringparameter im 3. Berichtsjahr extern reflektiert werden.
Sie beschreibt mind. zwei terminierte Aktivitäten zur Selbstevaluierung des Prozesses und deren Umsetzung.
In der LES ist dargestellt, wie die Evaluierungsergebnisse in den laufenden Prozess einfließen (zum Beispiel Fortschreibung LES).

4 SMART ist ein AKRONYM für specific, measurable, accepted, realistic, timely/dt. Spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch, terminiert.

Verfahren zur Auswahl der lokalen Aktionsgruppen

Das Land Hessen richtet einen Ausschuss zur Auswahl der LAG nach Art. 110 der GAP-SP-VO beim HMUKLV als hessische Verwaltungsbehörde ein. Ihm werden neben Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltungsbehörde, die Vertreterinnen und Vertreter des HLT und des HSGB, der WISO-Partner und relevanter gesellschaftlicher Gruppierungen angehören. Der Ausschuss wird unter der Leitung der Verwaltungsbehörde stehen, die sich zur Moderation und Dokumentation der Ausschusstätigkeit ergänzender unabhängiger Sachverständiger bedienen kann.

Die Auswahl einer LAG durch den Bewertungsausschuss begründet keine verbindliche Förderzusage. Die Auswahlentscheidung ist nicht justiziabel.

Nicht ausgewählte LAG können neben der Förderung der LES keine weiteren Förderungen im Rahmen des LEADER-Ansatzes erhalten.

Das Land Hessen hat obenstehende Bewertungskriterien für die Auswahl der LAG unter Beachtung des Art. 26 Abs. 2 der Dach-VO festgelegt. Diese müssen zwingend erfüllt sein.

Bewerbungsverfahren

Die regionale Entwicklungsstrategie stellt die Grundlage der Bewerbungsunterlagen der Region dar.

Der vorläufige Zeitplan sieht wie folgt aus:

15.7.2021	Aufruf zur Teilnahme am Bewerbungs- und Auswahlverfahren
13.9.2021	Frist zur Einreichung eines Förderantrags für die LES-Erstellung beim jeweils zuständigen Landkreis
15.10.2021	Bewilligung der Förderung der LES-Erstellung
31.5.2022	Frist für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen
1.8.–31.8.2022	Zeitraum zur Einreichung von gegebenenfalls notwendigen Nacharbeiten
1.11.2022	Anerkennung der Lokalen Aktionsgruppen

Die Bewerbung ist in digitaler Form und mit drei Druckexemplaren vorzulegen.

Das Antragsschreiben muss zwei Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner mit Adresse, Telefonnummer und E-Mail benennen, die für Rückfragen während des Auswahlprozesses zur Verfügung stehen. Die Bewerbung ist zu richten an: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ref. VII 8, Mainzer Str. 80, 65189 Wiesbaden, E-Mail: dere@umwelt.hessen.de

Änderungen, die sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens des GAP-Strategieplanes der Bundesrepublik Deutschland 2023–2027 ergeben, bleiben vorbehalten.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Förderung der LES-Erstellung

Für die Erstellung einer LES und begleitender Dienstleistungen können die Träger eine Zuwendung auf Grundlage der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung, Förderziffer 1.2.1, erhalten, sofern die diesbezüglichen Förderanträge bis zum 13. September 2021 bei der für die ländliche Entwicklung zuständigen Stelle der Landkreise gestellt sind.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass abweichend zur Richtlinie Teil II, Nr. 1.1, der Begriff „Lokale Entwicklungsstrategie (LES)“ synonym für den Begriff „Regionale Entwicklungskonzepte (REK)“ verwendet wird.

In Kohärenz zu Teil III Ziffer 7 der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung können juristische Personen, die öffentliche und private Mitglieder berücksichtigen, zu den Konditionen öffentlich nicht-kommunaler Träger gefördert werden, wenn sie die Voraussetzungen der EU-Definition für „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ erfüllen:

- Sie wurden zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
- sie besitzen Rechtspersönlichkeit und
- sie werden überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert oder unterstehen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Gebietskörperschaften oder Einrichtungen, oder sie haben ein Verwaltungs-, Leitungs-, beziehungsweise Aufsichtsorgan, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

Wiesbaden, den 12. Juli 2021

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
VII 8 – 86m – 14.03.02

StAnz. 30/2021 S. 992

Übersicht Anlagen:

- Gebietskulisse „Ländlicher Raum Hessen ab 2023“
- Kriterienkatalog zur fachlichen Steuerung
- Vorblatt und Gliederungsvorgabe für LES mit Anlagen
- Vorlage Finanzplan

Die **Anlagen** können Sie abrufen unter <https://umwelt.hessen.de/landwirtschaft/laendlicher-raum/foerderung-der-entwicklung-des-laendlichen-raums>

623

Wasserrechtliche Anerkennung nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

Die Firma chemlab, Gesellschaft für Analytik und Umweltberatung mbH, Wiesenstraße 4 in 64625 Bensheim, wird nach § 10 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich weiterhin als EKVO-Laboratorium nach § 10 Abs. 4 Nr. 4 EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. Juli 2026.

Wiesbaden, den 13. Juli 2021

**Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie**
W2-79f-08-01/L-166-1164-2021

StAnz. 30/2021 S. 996